

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Laatzten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.10.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) alle Gesetze in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am 28.09.1995 folgende Satzung über den Kostenersatz bzw. die Gebührenerhebung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr sind kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm), dies gilt auch bei Fehlalarmen von Feuermeldeanlagen. Dabei ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit insbesondere anzunehmen bei:
  - mutwilligem Einschlagen eines Feuermelders,
  - einem Versäumnis des jeweiligen Betriebsleiters, die automatische Feuermeldeanlage wegen innerbetrieblicher Arbeiten oder Veranstaltungen abzuschalten und dadurch die Verbindung zur Feuerwehr-Einsatzstelle zu unterbrechen,
- e) Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden oder Gefahrenlagen,
- f) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

**§ 3**

**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
- d) Einfangen/Bergen von Tieren, Entfernung von Bienen- und Wespennestern,
- e) Behebung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern und anderer Räumen),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von Sachen bei Gefahrenlage,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- i) Fällen von und entfernen von Bäumen und Äste bei Gefahrenlage.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Gebührensschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
  - a), d), e) und f) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
  - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge und Gerätschaften vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind (Einsatz).
- (3) Angefangene halbe Einsatzstunden werden voll berechnet.

#### **§ 6**

##### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.
- (2) Die Gebühren können zur Vermeidung von Härten, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Gebührensschuldners, ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß des Kostenersatzanspruchs gelten die Regelungen in § 33 Gemeindehaushaltsverordnung in der z.Z. gültigen Fassung.

- (3) Das gleiche gilt bei der Kostenerhebung, wenn dies im Einzelfall unbillig wäre.
- (4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatzaufwand an Personal, Fahrzeugen und Gerätschaften werden die Kosten und Gebühren auf der Grundlage des erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.

## **§ 7**

### **Nicht erbrachte Leistung**

Die Kosten-/Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

## **§ 8**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 9**

### **Haftung**

Die Stadt Laatzen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.04.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.10.1988 außer Kraft.

Laatzen, den 25.10.1995

Fischbach,  
Bürgermeister

Gensch,  
L. S. Stadtdirektor

37.20

**Anlage** zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzten vom 28.09.1995

**Kostentarif**

**€**

**I. Kosten für die Inanspruchnahme von Personen**

1. Feuerwehrtechnisches Personal je Person und halbe Stunde	10,00
2. Einsatzverpflegung je Person	
von 3 - 6 Stunden (einmalig)	13,00
über 6 Stunden (einmalig)	26,00

**II. Kosten für Sachleistungen je halbe Stunde**

1. Inanspruchnahme von Fahrzeugen (ohne Personalkosten)	
1.1. Tanklöschfahrzeug	
1.1.1 TLF 8	31,00
1.1.2 TLF 16	41,00
1.2. Löschgruppenfahrzeug	
1.2.1 LF 8	26,00
1.2.2 LF 16	31,00
1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	15,00
1.4 Gerätewagen-Mess (GW-Mess)	26,00
1.5 Rüstwagen (RW 2)	51,00
1.6 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	51,00
1.7 Mehrzweckwagen (MZW)	12,00
1.8 Mannschaftstransportwagen (MTW)	12,00
1.9 Einsatzleitwagen (ELW)	26,00
1.10 Kraftdrehleiter (DLK 23-12)	77,00
1.11 Boot mit Anhänger	20,00
1.14 sonstige Fahrzeuge (Anhänger)	10,00
2. Inanspruchnahme von Geräten und Zubehör (je Gerät und angefangene halbe Stunde)	
2.1. <b>Wasserförderungsgeräte und Zubehör,</b>	

2.1.1	Tragkraftspritze, Lenzpumpe, Tauchpumpe	15,00
2.1.2	tragbare Vakuumsauger, Wasser- und Staubgutsauger	10,00
2.1.3	Druck- und Saugschläuche je Länge und Tag	10,00
<b>2.2</b>	<b>Löschgerät</b>	
2.2.1	Kübelspritze	8,00
2.2.2	Pulverlöscher	15,00
2.2.3	Strahlrohr, Hydroschild	8,00
2.2.4	Schaum-Wasserwerfer	15,00
<b>2.3</b>	<b>Hilfsgeräte</b>	
2.3.1	Notstromaggregat einschl. Betriebskosten, Scheinwerfer und Zubehör	13,00
2.3.2	Winden, Mehrzweckzüge, Drahtseil und Kleingerät,	13,00
2.3.3.	Hydraulische Heber und Schneidgeräte, Hebe- und Leckdichtkissen, Motorkettensäge, Schneid- und Trenngeräte	15,00
	sonstiges Feuerwehrhilfsgerät	8,00
<b>2.4</b>	<b>Ölschadens- und Chemieschadensbekämpfungsgerät</b>	
2.4.1	Umfüllpumpen	25,00
2.4.2	Auffanggerät und Zubehör	15,00
2.4.3	Ölsperre pro 10 m	8,00
2.4.4	Messgeräte, Vollschutzanzüge	20,00
2.4.5	sonstiges Gerät	8,00
<b>2.5</b>	<b>Rettungs- und Sanitätsgerät</b>	
2.4.1	Steckleiter vierteilig, Schiebleiter dreiteilig	8,00
2.4.2	Krankentrage	8,00

III. **Verbrauchsmaterial** aller Art (z.B. Ölbindemittel, Gas, Sauerstoff, Schaumbildner, Prüfröhrchen, Frischwasser usw.) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen plus 15 v.H. berechnet.

IV. **Brandsicherheitswachen** gem. § 28 NBrandSchG  
Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache werden die Gesamtkosten für das eingesetzte Personal nach Ziffer I und für Sachleistungen nach Ziffer II berechnet.

V. Eingesetzte **Fahrzeuge oder Geräte**, die **Dritten** gehören, werden mindestens in Höhe der tatsächlich dafür entstandenen Kosten angerechnet.

VI. Geräte, die einsatzbedingt unbrauchbar bzw. zerstört werden, sind zum Neupreis zu erstatten.

VII. **Fehlalarm und Unfugalarm**  
- tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I  
- Einsatz Sachleistungen nach Ziffer II